



Genossenschaft Gmüeserei Sissach

Statuten

Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen Genossenschaft Gmüeserei Sissach (im Folgenden "Genossenschaft") besteht mit Sitz in Sissach eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

Art. 2

Die Genossenschaft produziert und verteilt Gemüse, das lokal, biologisch („Bio- Knospe“), ökologisch, fair und solidarisch produziert ist.

Die Genossenschaft kann auch weitere Produkte des täglichen Bedarfs vertreiben, die lokal, biologisch, ökologisch und fair produziert sind.

Die Genossenschaft arbeitet mit regional produzierenden und am regionalen Markt orientierten, biozertifizierten Betrieben zusammen („Bio-Knospe“ oder „Demeter“).

Die Genossenschaft fördert und unterstützt faire, biologische, regionale und ökologisch angepasste Wirtschaftskreisläufe.

Die Genossenschaft trägt dazu bei, das Verständnis für faire, biologische, regionale und ökologisch angepasste Wirtschaftskreisläufe zu stärken.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Genossenschaftszwecke haben.

Genossenschafter:innen müssen mindestens einen Anteilschein erwerben.

Die Genossenschaft kennt zwei Typen von Genossenschafter:innen, wobei alle an der Genossenschaftsversammlung eine Stimme haben:

A) Genossenschafter:innen mit Gemüsebezug

- Sie bezahlen den jährlichen Beitrag für den Gemüsebezug.
- Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Genossenschaft aktiv mitzuarbeiten.
- Falls sich nicht genügend Abonent:innen finden, die bereit sind, die geforderten Arbeitseinsätze zu leisten, kann die Betriebsgruppe Abos ohne Arbeitseinsätze zu einem höheren Preis anbieten.

B) Genossenschaftler:innen ohne Gemüsebezug

- Sie bezahlen einen jährlichen Sympathiebeitrag.
- Sie sind eingeladen, im Rahmen der Genossenschaft Freiwilligenarbeit zu leisten.

Die Höhe der Beiträge und der Umfang der Arbeitsleistungen der Genossenschaftler:innen regelt das Betriebsreglement.

Art. 4

Beitrittsgesuche sind an die Betriebsgruppe zu richten. Sie nimmt die Aufnahme vor.

Art. 5

Der Austritt aus der Genossenschaft auf Ende Geschäftsjahr ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist per Mail oder Brief zu erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person oder durch die Auflösung der juristischen Person.

Wer austritt, hat Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine maximal zum Nominalwert. Der Wert der Anteilscheine richtet sich nach dem letzten durch die Genossenschaftsversammlung genehmigten Jahresabschluss (Bilanz).

Ein Anspruch auf das übrige Genossenschaftsvermögen besteht nicht.

Ein Ausschluss aus der Genossenschaft aus wichtigen Gründen kann durch die Betriebsgruppe ausgesprochen werden.

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 6

Im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zieht die Genossenschaft die Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Genossenschaftler:innen sowie interessierte Dritte in Betracht.

Finanzen

Art. 7

Die Mittel der Genossenschaft bestehen aus dem Anteilscheinkapital, aus dem Ertrag aus Abonnementsgebühren, Direktverkauf und weiteren Genossenschaftsaktivitäten sowie dem Erlös aus Leistungsvereinbarungen, Darlehen, Schenkungen und Spenden.

Das Anteilscheinkapital unterteilt sich in Anteilscheine von je 250 Franken, die auf den Namen der jeweiligen Genossenschaftler:innen lauten.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschaftler:innen ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Genossenschaft soll selbsttragend und nicht gewinnorientiert sein. Ein eventueller Reinertrag dient Abschreibungen, Rückstellungen sowie gemeinnützigen Zwecken. Über die Verwendung des Reinertrags entscheidet die Genossenschaftsversammlung

Organisation

Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung);
- die Betriebsgruppe (Verwaltung);
- das Gartenteam;
- die Projektgruppen;
- die Revisionsstelle.

Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung)

Art. 9

Die Genossenschaftsversammlung bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Stimmberechtigt sind alle Genossenschafter:innen.

Art. 10

Die Genossenschaftsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Betriebsgruppe und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Genossenschaftstätigkeit;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme von Jahresrechnung und Budget;
- Entscheid über die Verwendung eines Reinertrags;
- Entlastung der Betriebsgruppe und der Revisionsstelle;
- Entscheid über Anträge der Genossenschafter:innen;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 11

Die Genossenschaftsversammlung wird von der Betriebsgruppe mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Betriebsgruppe kann falls nötig eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einberufen.

Art. 12

Die Genossenschaftsversammlung wird von einem Betriebsgruppenmitglied geleitet.

Art. 13

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden mit absoluten Mehr der anwesenden Genossenschafter:innen gefasst.

Kommt kein Beschluss zustande, muss das betreffende Geschäft erneut einer Genossenschaftsversammlung vorgelegt werden. Gegebenenfalls kann ein Moderator oder eine Moderatorin beigezogen werden.

Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf anwesende Genossenschafter:innen dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Art. 15

Die ordentliche Genossenschaftsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch die Betriebsgruppe zusammen.

Art. 16

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht der Betriebsgruppe über die Genossenschaftsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- die Berichte des Kassiers oder der Kassierin und der Revisionsstelle;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung der Genossenschaft;
- die Wahl der Betriebsgruppe und der Revisionsstelle;
- andere Traktanden und Vorschläge.

Art. 17

Die Betriebsgruppe muss jeden von einer Genossenschafterin oder einem Genossenschafter mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag oder Antrag auf die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung nehmen.

Art. 18

Eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung findet auf Einberufung durch die Betriebsgruppe oder auf Verlangen von einem Fünftel der Genossenschafter:innen statt.

Betriebsgruppe

Art. 19

Die Betriebsgruppe ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zuständig. Sie leitet die Genossenschaft und ergreift die nötigen Massnahmen, um den Genossenschaftszweck zu erreichen. Die Betriebsgruppe ist für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Genossenschaftsorganen vorbehalten sind.

Die Betriebsgruppe strebt Konsensentscheidungen an. Ist dies nicht möglich, entscheidet sie mit dem absoluten Mehr. Kommt in wichtigen Fragen keine Entscheidung zustande, beruft sie eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung ein.

Art. 20

Weitere Aufgaben der Betriebsgruppe sind unter anderem:

- Rekrutierung und Einstellung des Gartenteams;

- Abschluss von Verträgen und Abnahmegarantien mit anderen Produzenten;
- Erarbeitung von Reglementen und Funktionsbeschrieben;
- Einsetzung und Entlastung von Projektgruppen;
- Vergabe und Evaluation bezahlter Aufträge;
- Kontrolle der Einhaltung der Planungsvorgaben und Statuten;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Erstellen von Budget und Jahresrechnung;

Art. 21

Die Betriebsgruppe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst. Sie trifft sich so oft wie es die Geschäfte der Genossenschaft erfordern. Weist die Betriebsgruppe einen Unterbestand auf, kann sie sich provisorisch selbst ergänzen. Eine definitive Wahl erfolgt an der nächsten Genossenschaftsversammlung.

In die Betriebsgruppe können alle Genossenschafter:innen gewählt werden.

Eine Delegation des Gartenteams nimmt an den Sitzungen der Betriebsgruppe informierend, beratend und mit Antragsrecht teil.

Art. 22

Die Genossenschaft wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern der Betriebsgruppe verpflichtet.

Art. 23

Zeitlich begrenzte Aufträge kann die Betriebsgruppe an Genossenschafter:innen oder an Externe vergeben. Sind Betriebsgruppenmitglieder Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer, werden sie für die Dauer des Auftrags beratende Mitglieder.

Gartenteam

Art. 24

Das Gartenteam besteht aus einer oder mehreren Gemüsefachkräften, die von der Betriebsgruppe angestellt werden. Sie haben Anspruch auf faire Arbeitsbedingungen nach Personalreglement der Genossenschaft.

Art. 25

Die Aufgaben des Gartenteams sind in einem Pflichtenheft festgehalten und umfassen unter anderem:

- Erstellung eines Anbauplans gemäss den Vorgaben der Betriebsgruppe;
- Planung und Bereitstellung der nötigen personellen und technischen Ressourcen zur Umsetzung der Anbauplanung;
- Kontinuierliche Bebauung und Pflege des Gemüseackers gemäss Anbauplan und Vorgaben des biologischen Gemüseanbaus;
- Führung des Anbau-Betriebs;

- Mitarbeit in der Betriebsgruppe;
- Fachliche Begleitung der Erarbeitung des Anbauplans;
- Planung der Mitarbeit der Genossenschafter:innen und deren Koordination und Anleitung;
- Entscheidung über Ausgaben im Rahmen des normalen Betriebsbedarfs und innerhalb des von der Genossenschaftsversammlung genehmigten Budgets;
- Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften.

Projektgruppen

Art. 26

Die Betriebsgruppe kann Projektgruppen für zeitliche begrenzte Aufgaben einsetzen.

Aufträge, Kompetenzen und Finanzmittel sind schriftlich zu definieren. In deren Rahmen organisieren sich Projektgruppen selbst.

Revisionsstelle

Art. 27

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die jeweils für zwei Jahre von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnungen zu prüfen und über ihren Befund einen Bericht zuhanden der Genossenschaftsversammlung zu verfassen.

Auflösung

Art. 28

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Betriebsgruppe besorgt, sofern die Genossenschaftsversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird einem vergleichbaren oder gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Februar 2024 und treten sofort in Kraft.

Genehmigt von der Genossenschaftsversammlung der Gmüeserei Sissach am 5. März 2026.

Tagespräsident:

Protokollführerin

Urban Meier

Karin Furrer